



Bekanntmachung

Freiwilliger Wehrdienst Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 01. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermitteln die Meldebehörden **jährlich zum 31. März** folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 1 bis 3 BMG bzw. § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes bzw. § 42 BMG zu widersprechen.

Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet werden. Dieser kann bei der zuständigen Meldebehörde (Gemeinde Jetzendorf, Poststr. 1, 85305 Jetzendorf) eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die oben genannten Daten durch die Meldebehörden weitergeben.

Jetzendorf, 12.06.2025
Gemeinde Jetzendorf

Tobias Endres
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel.

Anschlag angebracht am

Anschlag abgenommen am

Zeitgleich ortsüblich bekanntgemacht auf
<https://www.jetzendorf.de/amtliche-bekanntmachungen/>

.....
Unterschrift, Dienstbezeichnung